

Kurzinformation: Anbietung von Unterlagen der Personalvertretungen

herausgegeben vom Sächsischen Staatsarchiv

Allgemeines

Nach Paragraf 5 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Archivgesetzes haben Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Dies gilt auch für die dort gebildeten Personalvertretungen.

Der Personalrat ist als dienststelleninterner, rechtlich nicht verselbständigter Bestandteil der öffentlichen Verwaltung bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz und der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung an Gesetz und Recht gebunden. Die Gesetzesbindung schließt die Beachtung des Sächsischen Archivgesetzes ein.

Wahlunterlagen

Während die Dienststelle Eigentümer der Wahlunterlagen ist, steht die Verfügungsgewalt über die Wahlunterlagen nach Paragraf 24 der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung ausschließlich dem Personalrat zu (allgemeine Auffassung).

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen der Personalratswahlen endet, sobald die Wahlanfechtungsfrist für die nächste Wahl abgelaufen ist (Paragraf 25 Absatz 1 Sächsisches Personalvertretungsgesetz). Die Unterlagen sind – unabhängig von ihrer physischen Form (das heißt Papier oder Datei) – vor einer Vernichtung oder Löschung dem Sächsischen Staatsarchiv anzubieten (Paragraf 5 Absatz 1 und 2 Sächsisches Archivgesetz).

Wird die Archivwürdigkeit der Unterlagen durch das Sächsische Staatsarchiv verneint, sind die Unterlagen durch den Vorstand des Personalrats unverzüglich zu vernichten (Paragraf 24 Satz 1 und 2 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung), wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen der Vernichtung bzw. Löschung entgegenstehen (Paragraf 5 Absatz 7 Sächsisches Archivgesetz).

Diese Regelung gilt entsprechend für Wahlunterlagen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen (Paragrafen 45 Absatz 1 und 46 Absatz 1 Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung).

Zur Abstimmung des Anbietungsverfahrens wenden Sie sich bitte an die für Ihre Dienststelle zuständige Abteilung des Sächsischen Staatsarchivs. Näheres dazu entnehmen Sie bitte der Lister anbietungspflichtiger Stellen unter folgendem Downloadlink:

[Liste anbietungspflichtiger Stellen](#)